

1. Änderungsverordnung

zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tanna

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Stadtverwaltung Tanna als Ordnungsbehörde folgende 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tanna vom 19. September 2006:

Artikel 1

Änderung § 22 - Hundehaltung

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Auf Straßen und Anlagen gem. § 3 innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie auf dem Tannaer Rundwanderweg (Symbol: grüne Tanne) und dem Saale-Orla-Wanderweg (Symbol: rotes Dreieck) sind Hunde an der Leine zu führen.

Keine Anleinpflcht besteht auf Flächen außerhalb der bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch), ausgenommen auf den Wanderwegen gem. Satz 1, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Des Weiteren gilt um den 2. Leitenteich (Badeteich) eine Hundeverbotszone. Diese umfasst die Liegewiese einschl. des zugehörigen Wegs, den Damm entlang der Wettera, sowie den direkten Uferbereich.

Ansonsten sind sie in ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Stadt Tanna, 17.06.2016



Seidel
Bürgermeister

Ausfertigung:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt am: 17.06.2016

Stadtverwaltung Tanna

Ort: Tanna



Marco Seidel

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Tanna

Nr.06/2016 am 17.06.2016 bekannt gemacht.